

**Änderung
der „Ordnung über besondere
Zugangs- und
Zulassungsvoraussetzungen für die
Promotionsstudiengänge der
Graduiertenschule Naturwissenschaft
und Technik der Fakultät V der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg“**

vom 14.10.2010

Die Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 29.9.2010 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) die folgende Änderung der ‚Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge der Graduiertenschule ‚Naturwissenschaft und Technik‘ der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg‘ vom 01.08.2008 (AM 7/2008, S. 785) beschlossen. Sie wurde gemäß § 44 Abs. 1 S.3 NHG vom Präsidium am ... genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Abs. 2.
2. § 2 Absatz 3 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen.
4. In § 6 wird nach Absatz 1 Satz 2 ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Annahme zur Promotion eingereicht oder ist sie oder er bereits zur Promotion an der Fakultät V zugelassen, reicht sie oder er den Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ein. Mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers werden die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen vom Promotionsausschuss in Kopie an die Graduiertenschule Naturwissenschaft und Technik weitergegeben. Die fachspezifischen Anlagen können abweichende Regelungen treffen.“

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wird neuer Absatz 3, wobei die Worte „Dem Antrag sind beizufügen:“ durch die Worte „Liegt der Fakultät V ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht vor, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:“ ersetzt werden.

Die nachfolgenden Absätze von § 6 werden entsprechend neu nummeriert.

5. In § 6 Abs. 3 wird der Buchst. e) gestrichen und die nachfolgenden Buchstaben entsprechend modifiziert.
6. Der bisherige § 6 Abs. 2, nun Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß Abs. 2, Abs. 3 a) – f) und dem Ergebnis der Anhörung nach § 6 Abs. 4 c) stellt der Zulassungsausschuss die entsprechende Eignung fest.“

7. Beim bisherigen § 6 Absatz 4, nun Absatz 6 werden die Querverweise angepasst und Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt: „bzw. der Betreuer/die Betreuerin ausreichende Sprachkenntnisse bestätigt“.
8. Nach dem bisherigen § 6 Abs. 4, nun Abs. 6 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „(6) Ist die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder Doktorand bereits angenommen, können die fachspezifischen Anlagen vorsehen, dass auf eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (4) verzichtet wird.“

Die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert.

9. In Anlage 3: Besonderheiten des Promotionsstudiengangs „Interface Science“ erfolgt folgende Ergänzung:

„Zu § 6 Abs. 6:
Die Eignung zur Promotion wird durch den Promotionsausschuss der Fakultät V festgestellt. Eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (4) findet nicht statt.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft